



© Hans Joachim / Getty Images / iStock

Abschied von der Goldkrone

Vorsicht bei anonymen Sammelboxen

Zahnersatz aus Gold findet sich noch immer im Gebiss einiger Patienten. Wird altes Zahngold aus der Mundhöhle entfernt, kann es zu einem heiklen Thema werden, wenn es um die weitere Verwendung geht. Daher ist größtmögliche Transparenz wichtig. Was Sie rund um das Edelmetall im Patientenmund wissen sollten.

Gold hat als Zahnersatz in der Zahnmedizin eine lange Geschichte. Schon 2500 vor Christus nutzten die Etrusker Drähte aus Gold, um Zähne aus Knochen oder Elfenbein im Mund zu befestigen. Heute kommt für Füllungen, Kronen und Brücken immer mehr Kunststoff und Keramik zum Einsatz. Häufig wird durch diese Stoffe auch Gold im Gebiss ersetzt.

Gold im Mund

Das Edelmetall ist im Mund ähnlich hart wie Zahnschmelz und hält deshalb auch im

Backenzahnbereich einem enormen Kau- druck stand. Zudem schont es die gegenüberliegenden Zähne und ist mit zehn bis 15 Jahren recht lange haltbar. Reines Gold allein ist für Zahnersatz allerdings zu weich. Zahntechniker verwenden deshalb Legierungen des Edelmetalls, die meist einen Goldanteil von rund 75 % enthalten. Hinzu kommen je nach Verwendungszweck Anteile an Silber, Platin, Iridium oder Kupfer. Diese Beimischungen schützen vor Korrosion, also der Zersetzung durch Oxidation, und fördern Stabilität und Verarbeitung. Im Labor ist zudem von Vorteil, dass sich Gold sehr präzise verarbeiten lässt. Ein Nachteil besteht allerdings für viele Patienten in der Sichtbarkeit des Materials im Mund. Im Frontbereich wird Gold deshalb meist zahnfarben verblendet.

Klare Rechtslage: Altes Zahngold gehört dem Patienten

Wird dem Patienten altes Zahngold aus der Mundhöhle entfernt, ist die Frage, was mit dem Gold geschehen soll, für Zahnarzt und ZFA unerlässlich. Oftmals ist der Patient überfordert und sagt nur, dass er keine Verwendung mehr hat. Einfach so in der Praxis lassen kann er es aber nicht, denn bei Zahngold handelt es sich um einen Wertgegenstand, für den es eine klare rechtliche Regelung gibt: „Das mit dem Zahnersatz eingegliederte Edelmetall geht mit der Eingliederung in das Eigentum des

Patienten über. Bei Entfernung des Zahnersatzes wird das Altgold dem Patienten übergeben ... Dabei sind die Eigentumsrechte des Patienten zu wahren“, schreibt dazu die Bundeszahnärztekammer in einer Stellungnahme. Für Patienten, die ihr Zahngold nicht mit nach Hause nehmen und aufbewahren, recyceln oder verkaufen wollen, besteht die Möglichkeit einer Spende. Mittlerweile finden sich viele lokale und auch überregionale Stiftungen oder Verbände, für die Zahnärzte ausgedientes Dentalgold sammeln.

Dentalgold richtig spenden

Dr. Klaus Winter war 1987 Mitgründer des Hilfswerks Deutscher Zahnärzte. Mit überwiegend aus Zahngold finanzierten Spenden unterstützt die Stiftung karitative Zwecke wie Leprastationen in Südostasien. Früher habe seine Stiftung jährlich 50–60 kg Zahngold brutto gesammelt, so der Zahnarzt. Mittlerweile gehen die Spenden aus Zahngold jedoch jährlich zurück, da es sich um kein beliebtes Füllungsmaterial mehr handelt. Auch er betont den rechtlichen Rahmen: „Bei der Entnahme einer Krone, egal aus welchen Legierungen sie besteht, gehört diese grundsätzlich dem Patienten.“ Wichtig sei es deshalb, ihn über die mögliche Weiterverwendung durch eine Spende seines Zahngolds genau zu informieren. Am besten und juristisch sichersten sei es, wenn der Patient seinen Zahnersatz aus Gold mitnimmt und selber einer karitativen Stiftung zusendet. „Damit entbindet sich die Praxis jeder Verpflichtung rechtlicher Art“, so Winter. Vom Hilfswerk Deutscher Zahnärzte gibt es Infobroschüren und kleine Plastiktütchen, die Zahnärzte ihren Patienten mit nach Hause geben können. „Die Verbindung zum eigentlichen Spender durch die Unterstützung von Zahnarzt und ZFA in den Praxen ist deshalb wichtig“, so der Zahnarzt. Der Patient kann dann das alte Zahngold kostenfrei der Stiftung zukommen lassen. In deren Auftrag wird das Gold analysiert und gewogen. „Wir vom Hilfswerk Deutscher Zahnärzte stellen zudem jedem eine

Spendenbescheinigung aus. Dann weiß er, dass das Dentalgold angekommen ist und wie viel er eigentlich in Gramm gespendet hat. Zudem wird er darüber informiert, was damit gemacht wird.“

Vorsicht bei anonymen Sammelboxen

Ist das dem Patienten zu aufwendig und kommt doch eine informelle Sammelbox in der Praxis zur Anwendung, deren gesamter Inhalt später einem wohltätigen Zweck zugetragen werden soll, gilt es, vor-

gestimmt hat. Auch ein Vermerk in der digitalen Karteikarte sei empfehlenswert, so Winter. Sonst drohen Zahlungsaufforderungen vom Finanzamt. „Es sollten keine anonymen Spenden vorliegen, da sie immer zu einer Steuerverpflichtung führen“, so der stellvertretende Vorsitzende. Sie werden vom Fiskus als zusätzliche Einnahmen des Zahnarztes betrachtet.

Wenn der Patient sein Gold verkaufen möchte

Möchte der Patient sein Zahngold nicht spenden, sondern lieber mitnehmen und verkaufen, gibt es zahlreiche Händler und Schiedsanstalten in den Städten, aber auch im Internet. Dort kann das Dentalgold samt seiner Legierung analysiert werden. Neben Kronen und Inlays können auch Brücken eingereicht werden. Jedoch sind viele Angebote fragwürdig, sodass Vorsicht durchaus anzuraten ist. „Ganz wichtig ist es, sich verschiedene Angebote einzuholen und miteinander zu vergleichen. Denn es kann Unterschiede bei Gebühren und Abschlägen geben“, so Tanja Wolf und Ralf Scherfling von der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen. So lassen Schiedsanstalten und Händler sich beispielsweise die Analyse und das Scheiden des Zahngolds häufig bezahlen. Auch Bewertungen im Internet seien nur ein Indiz. Zahngold mit der Post an Händler zu verschicken, statt es vor Ort prüfen zu lassen, berge das zusätzliche Risiko, dass es verloren geht oder kostenpflichtig versichert werden muss, informieren die Verbraucherschützer weiter. Auch bei Aufrufen wie „Entscheiden Sie sofort!“, „Angebot nur heute!“ oder „Schicken Sie uns Ihr Gold, wir schicken das Geld“ sollte man sehr vorsichtig sein. Kommt es letztlich zu einem Verkauf, richtet sich der zu erzielende Preis nach der Legierung, dem Gewicht und dem gesaktuellen Goldpreis.

ANZEIGE

sichtig zu sein. „Rein rechtlich reicht das nicht“, so Winter. Dann muss eine Liste vorliegen, die dokumentiert, wessen Zahnersatz darin enthalten ist. Zudem muss klar sein, dass dem Patienten der Verwendungszweck bekannt ist und er diesem zu-



Nina Bürger
Gesundheitsjournalistin,
Schwerte